

## 1. **Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 10. April 2016** (16/WA 19/19)

**Alterspräsident Max Brunner:** Gemäss § 35 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat der Grosse Rat die Grossrats- und Regierungsratswahlen zu genehmigen. Dabei hat er sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlganges, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen zu überzeugen (§ 41 der Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht).

Die Rekursfrist für die Grossratswahl vom 10. April ist am 18. April 2016 abgelaufen. Fristgerecht ist beim Grossen Rat ein Rekurs betreffend die Wahl in Salenstein vom 10. April 2016 eingegangen.

Als Rekurs- und Genehmigungsinstanz hat der Grosse Rat heute über diesen Wahlrekurs zu entscheiden und die Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 10. April 2016 abschliessend zu genehmigen.

Das Missiv des Regierungsrates zum Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 10. April 2016, die Beschwerdeschrift, den Entscheidungsentwurf und den Beschlussesentwurf des Büros im Zusammenhang mit Ziffer 1 haben Sie vorgängig erhalten.

Diskussion - **nicht benützt.**

Im Zusammenhang mit Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes hat das Büro des Grossen Rates die Frage der Unvereinbarkeit speziell geprüft. Ausgehend von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung sind allen Mitgliedern unseres Rates detaillierte Fragen zur Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften gestellt worden. Die entsprechenden Antworten waren per Unterschrift zu bestätigen.

Ein gewähltes Mitglied hat aus persönlichen Gründen die Wahl nicht angenommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Das Büro hat bei dieser Überprüfung auf der Grundlage der Richtlinien zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit festgestellt, dass alle Mitglieder die entsprechenden Vorschriften erfüllen. Ich eröffne die Diskussion zu Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Alterspräsident Max Brunner:** Ich schlage vor, über die Ziffern 1 bis 3 des Beschlussesentwurfes getrennt abzustimmen. **Stillschweigend genehmigt.**

### **Abstimmungen:**

- Der Rat heisst die Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes mit 130:0 Stimmen gut, wonach der Rekurs betreffend die Grossratswahlen in der Gemeinde Salenstein vom 10. April 2016 abgewiesen wird.

- Der Rat stimmt der Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes mit 130:0 Stimmen zu, wonach die Ergebnisse der Wahl vom 10. April 2016 genehmigt werden.
- Der Rat stimmt der Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes mit 130:0 Stimmen zu, wonach die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates für die Legislaturperiode 2016 bis 2020 gemäss Wahlprotokollen des kantonalen Wahlbüros, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 2016, genehmigt wird.

## **Beschluss des Grossen Rates**

betreffend die

### **Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 10. April 2016**

vom 25. Mai 2016

1. Der Rekurs vom 13. April 2016 betreffend die Grossratswahlen vom 10. April 2016 in der Gemeinde Salenstein wird abgewiesen.
2. Die Ergebnisse der Wahl vom 10. April 2016 werden genehmigt.
3. Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates für die Legislaturperiode 2016 bis 2020 gemäss Wahlprotokollen des kantonalen Wahlbüros, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 2016, wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates